

**Bekanntmachung Nr. 02/2026
zur Kommunalwahl am 13.09.2026**

**Direktwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters
in der Samtgemeinde Lathen am 13. September 2026**

Gemäß § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

I. Wahltag

Die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters findet am Sonntag, **13. September 2026**, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt. Sollte bei dieser Wahl keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, findet am Sonntag, 27. September 2026, eine Stichwahl statt.

II. Einreichung und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens am Montag, **20. Juli 2026**, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 6, 49762 Lathen, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, den Wahlvorschlag nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 20. Juli 2026 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, rechtzeitig behoben werden können. Bei der Einreichung des Wahlvorschlages sind die Vorschriften der §§ 21 ff. und 45d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form zu beachten. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten, die oder der die Voraussetzungen nach § 80 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erfüllt.

III. Wahlvorschlagsrecht und Beteiligungsanzeige

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muss außerdem von 150 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde Lathen hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde Lathen nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften von Wahlberechtigten sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG für Wahlvorschläge folgender Parteien und Wählergruppen nicht erforderlich:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- d) Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- e) Freie Demokratische Partei (FDP),
- f) Die Linke (Die Linke),

IV. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs.1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Lathen, 16.03.2026

gez. Wilkens

Dietmar Wilkens
Samtgemeindewahlleiter